

# Kurzinformation: Zusammenfassung der wichtigsten Punkte



Die Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) stellt die Umsetzung der novellierten EG-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98 / 93 EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. Nov. 1998) dar. Im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen der Trinkwasserverordnung von 1990 ergeben sich aus der neuen Verordnung eine Reihe von Änderungen.

### Begriffsbestimmungen (Vgl. §3 TrinkwV)

**Trinkwasser:** Wasser für den menschlichen Gebrauch, das als Lebensmittel oder für die Körperpflege und -reinigung sowie für die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmittel bzw. mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen (z.B. Wasser zum Waschen und Spülen).

#### Wasserversorgungsanlagen:

- Anlagen, einschließlich Leitungsnetz, aus denen pro Jahr mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird
  - Versorgungsunternehmen und Wasserwerke
- Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1.000 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Kleinanlagen), sowie sonstige und nicht ortsfeste Anlagen
  - z.B. hauseigene Brunnen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden

#### c) Anlagen der Hausinstallation

- Rohrleitungen, Armaturen und Geräte, die sich zwischen der Hausübergabestation und der letzten Zapfstelle befinden

### Stelle der Einhaltung (Vgl. §8 TrinkwV)

Die Anforderungen der TrinkwV 2001 müssen „[...] am Austritt aus denjenigen Zapfstellen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, [...]“ erfüllt werden. Gemäß der alten TrinkwV war dieser Punkt nicht festgelegt und bezieht **jetzt den Hauseigentümer**, bzw. die verantwortliche (ggf. auch juristische) Person in die Haftung ein.

### Allgemeine Anforderungen (Vgl. §4 TrinkwV)

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dazu müssen

- die mikrobiologischen Anforderungen nach Anlage 1 (zu §5 TrinkwV)
- die chemischen Anforderungen nach Anlage 2 (zu §6, Abs. 1 TrinkwV)
- die Indikatorparameter nach Anlage 3 (zu §7 TrinkwV)

eingehalten werden.

### Mikrobiologische Anforderungen (Vgl. §5 TrinkwV)

Im Trinkwasser dürfen keine Krankheitserreger in solchen Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit befürchten lassen. Die in Anlage 1, Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter dürfen nicht überschritten werden. Erstmals wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Praxis eine völlige Freiheit von Krankheitserregern nicht gewährleistet werden kann.

### Chemische Parameter (Vgl. §6 TrinkwV)

Chemische Parameter werden wie folgt unterschieden:

- in Teil I:** Parameter, deren Konzentration sich nach Ausgang aus dem Wassernetz nicht mehr erhöht. Diese Parameter können weder vom Installateur noch vom Verbraucher beeinflusst werden.
- in Teil II:** Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann, u.a.: Epichlorhydrin, Vinylchlorid, Blei, Nickel und Kupfer.

### Indikatorparameter (Vgl. §7 TrinkwV)

Die Indikatorparameter wurden neu eingeführt. Im Falle einer Veränderung der Grenzwerte stellen sie kein oder nur ein geringes gesundheitliches Risiko für den Verbraucher dar. Es wird aber indirekt eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit angezeigt, die ggf. Risiken in sich bergen kann (z.B. Färbung, Geruch, Geschmack und Trübung).

### Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage (Vgl. §§13 ff. TrinkwV)

- Anzeigepflicht** beim Gesundheitsamt bei
  - Errichtung, Inbetriebnahme oder baulicher/betriebstechnischer Veränderung von Wasserversorgungsanlagen
  - ganzer oder teilweiser Stilllegung
- Anzeigepflicht** bei der zuständigen Behörde bei
  - Inbetriebnahme von Anlagen zur Entnahme oder Abgabe von Wasser, das nicht der Qualität von Trinkwasser entspricht (z.B. Regenwassernutzung für WC-Spülung o.ä.)

## Kurzinformation: Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- der Hauseigentümer hat das Wasser auf Anordnung der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen
- werden dem Hauseigentümer Tatsachen bekannt, nach denen das Wasser in der Hausinstallation in einer Weise verändert wird, dass es den Anforderungen der §§ 5 bis 7 TrinkwV nicht mehr entspricht, muss er unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe durchführen oder durchführen lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich unterrichten
- bei der Neuerrichtung von Wasseraufbereitungs- oder Wasserverteilanlagen dürfen nur Werkstoffe eingesetzt werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als geeignet eingestuft werden
- Wasserleitungen, die Wasser unterschiedlicher Qualität führen, dürfen nicht miteinander verbunden sein (z.B. Trinkwasserleitung mit Regenwasserleitung oder Abwasser)
- unterschiedliche Versorgungssysteme müssen verschieden farblich gekennzeichnet sein

### Überwachung durch das Gesundheitsamt (Vgl. §§18 ff. TrinkwV)

Neben den allgemeinen Versorgungsnetzen fallen auch solche Hausinstallationen unter die Überwachungspflicht der Gesundheitsämter, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Gaststätten oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Sonstige Hausinstallationen (z.B. Privathaushalte) können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Das Gesundheitsamt kann den Rahmen der geforderten Untersuchungen ausweiten und z.B. festlegen, dass regelmäßig auf Legionellen untersucht wird.

Dem Gesundheitsamt werden weitgehende Rechte eingeräumt. Wird den Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht Folge geleistet, kann dies bereits als Ordnungswidrigkeit gemäß §25 TrinkwV geahndet werden. Die Anordnungen können dabei soweit gehen, dass kontaminierte Anlagen bis zur Behebung der Grenzwertüberschreitungen stillgelegt werden.

### Informationspflicht (§21 TrinkwV)

Die Wasserversorgungsunternehmen werden mit der neuen TrinkwV verpflichtet, den Verbrauchern aktuelles und geeignetes Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Wassers zur Verfügung zu stellen.

Vermieter haben die ihnen zugegangenen Informationen in geeigneter Weise den Mietern (Verbrauchern) zugänglich zu machen. Gleiches gilt für Art und Menge von ggf. verwendeten Aufbereitungsmitteln.

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§§24-25 TrinkwV)

#### Straftat

- vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe von Wasser, das nicht der TrinkwV entspricht

- vorsätzliche Verbreitung einer Krankheit oder eines Krankheitserregers

#### Ordnungswidrigkeit

- Nichtverfolgung von Anordnungen
- falsche oder fehlende Information des Verbrauchers

### Fazit

Sobald einem Mieter Wohnraum überlassen wird, tritt die TrinkwV in Kraft. „Normale“ Mehrfamilienhäuser, die kein Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des §18 Abs. 1 TrinkwV abgeben, unterliegen zwar nicht der automatischen Überwachung durch das Gesundheitsamt, können aber jederzeit bei Verdacht auf Unreinheiten des Wassers einbezogen werden.

Hauseigentümer sind als Vermieter jetzt insofern haftbar, als dass sie die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers an den Entnahmestellen tragen und damit verantwortlich für die körperliche Unversehrtheit der Mieter aus den Risiken des Trinkwassers sind.

Auf die Frage nach der rechtlichen Auslegung der TrinkwV und den rechtlichen Konsequenzen kann zum augenblicklichen Zeitpunkt noch keine Antwort gegeben werden. Die TrinkwV ist erst am 01. Januar 2003 in Kraft getreten und daher gibt es noch keinerlei Erfahrung aus der praktischen Rechtsprechung.

Ein Informationsblatt der Adam & Lorey Service GmbH,  
In der Weide 7 · 55411 Bingen Sponheim · Fon: 0 67 21 - 97 10-0 · Fax: 0 67 21 - 97 10-31  
E-Mail: info@adamlorey.de · www.adamlorey.de

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Adam & Lorey Service GmbH kann für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge sind wir jederzeit dankbar.